Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 06 Brilon, 08. April 2025 Jahrgang 55

I N H A L T :

1) **Bodenkundliche Landesaufnahme i.S.d. Geologiedatengesetzes**
hier: Kartierungen durch Mitarbeiter-*innen des Geologischen Dienstens NRW

2) **Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 7 „Hinter Wilmeshaus“**
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

3) **119. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Nehden, Bereiche „Zum Marmorbruch“ (A1), „Auf’m Mooke“ (A2) und „Auf’m Grünnecken“ (A3) und**
Bebauungsplan Brilon-Nehden Nr. 8 „Zum Marmorbruch“
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

4) **Satzung der Stadt Brilon über Stellplätze von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)**
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

5) **Bekanntmachung des Fernstraßen-Bundesamtes über den Antrag auf Durchführung eines Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
für den Neubau der B 7n von der AS Nuttlar (A46) bis nördlich Brilon (B480)

6) **120. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, Sonderbaufläche „Wohnen und Ferienwohnen“ und Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 4 „Sondergebiet Wohnen u. Ferienwohnen“**
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

7) Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 „Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in den zurzeit gültigen Fassungen

Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m.
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in den zurzeit gültigen Fassungen

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" gemäß §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 27.03.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich der in der Anlage beigefügten Satzung ist mit der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" identisch und in den beiden, der Satzung beigefügten, Übersichtsplänen mittels einer roten Strichlinie grafisch dargestellt. Die beiden Übersichtspläne sind Bestandteil der Satzung.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus Brilon, Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, NG Strackestraße 2, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die Satzung über die Veränderungssperre, die zugehörigen Übersichtspläne und der Inhalt dieser Bekanntmachung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- **https: //www.stadtplanung-brilon.de**

unter der Rubrik "Bauleitpläne im Verfahren" → "Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" → "Satzung über die Veränderungssperre" zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 (1) Satz 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach kann eine Entschädigung verlangt werden, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB hinaus dauert und dem Betroffenen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Brilon beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

   1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" und ihres Inkrafttretens gemäß § 16 (2) i.V.m. § 10 (3) Satz 2 bis 5 BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04.04.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Satzung

der Stadt Brilon über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen"

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 gemäß den §§ 14 und 16 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den gesamten Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist mit der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" identisch.

Die beiden Übersichtspläne, in welchen mittels einer roten Strichlinie der Geltungsbereich grafisch dargestellt ist, sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der nach § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,

b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- und zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

<u>nicht</u> vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre nicht berührt werden

a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind.

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen

c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Brilon.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

§ 6 Ausfertigung

Diese Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" wird hiermit samt ihren Anlagen ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der textliche Teil und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches dieser Satzung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Brilon vom 27.03.2025 übereinstimmen.

Brilon, den 28. März 2025

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Stadt Brilon
Ortsteil Brilon-Wald

B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet“
Kartenteil Nord

Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 06.02.2025

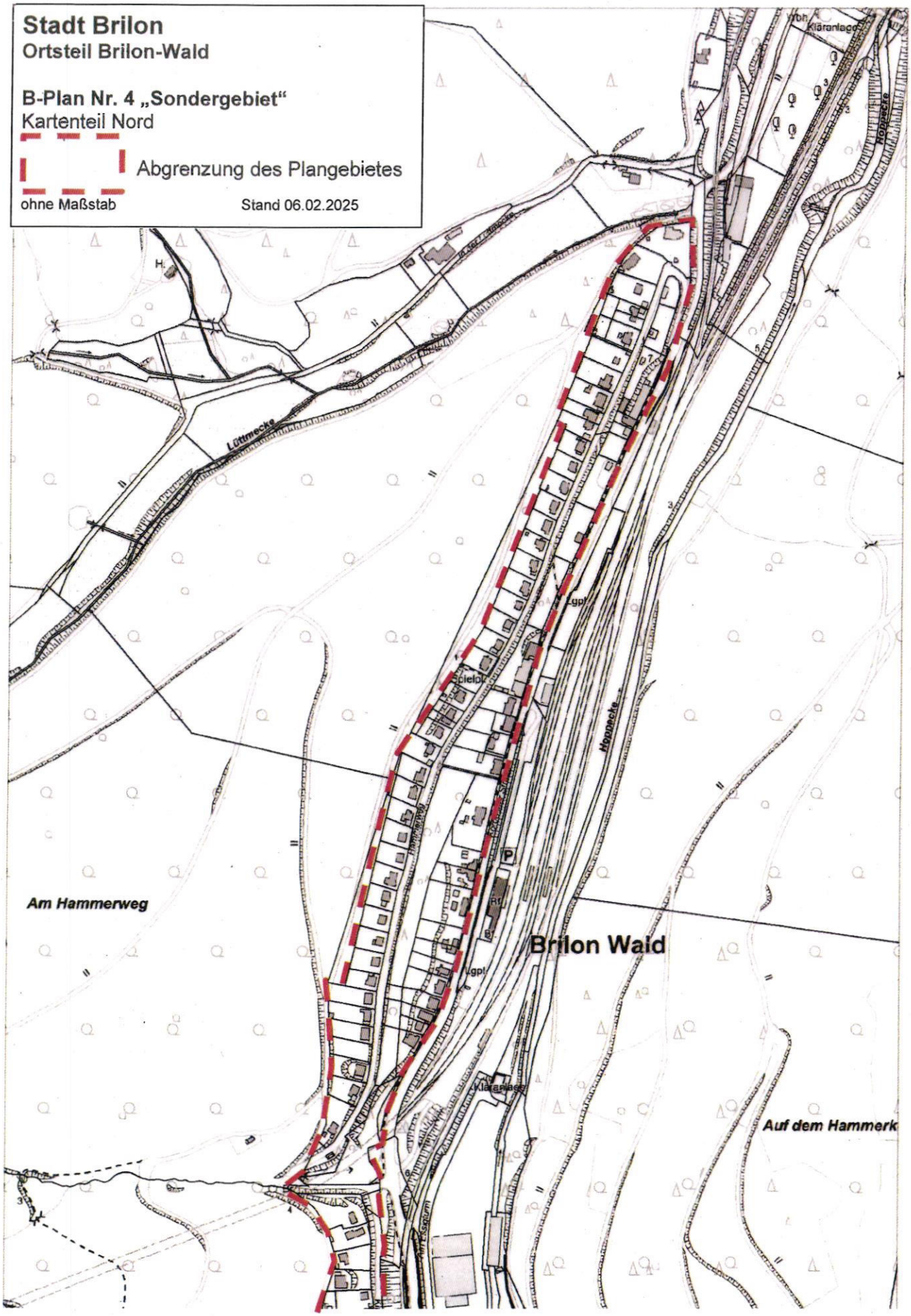

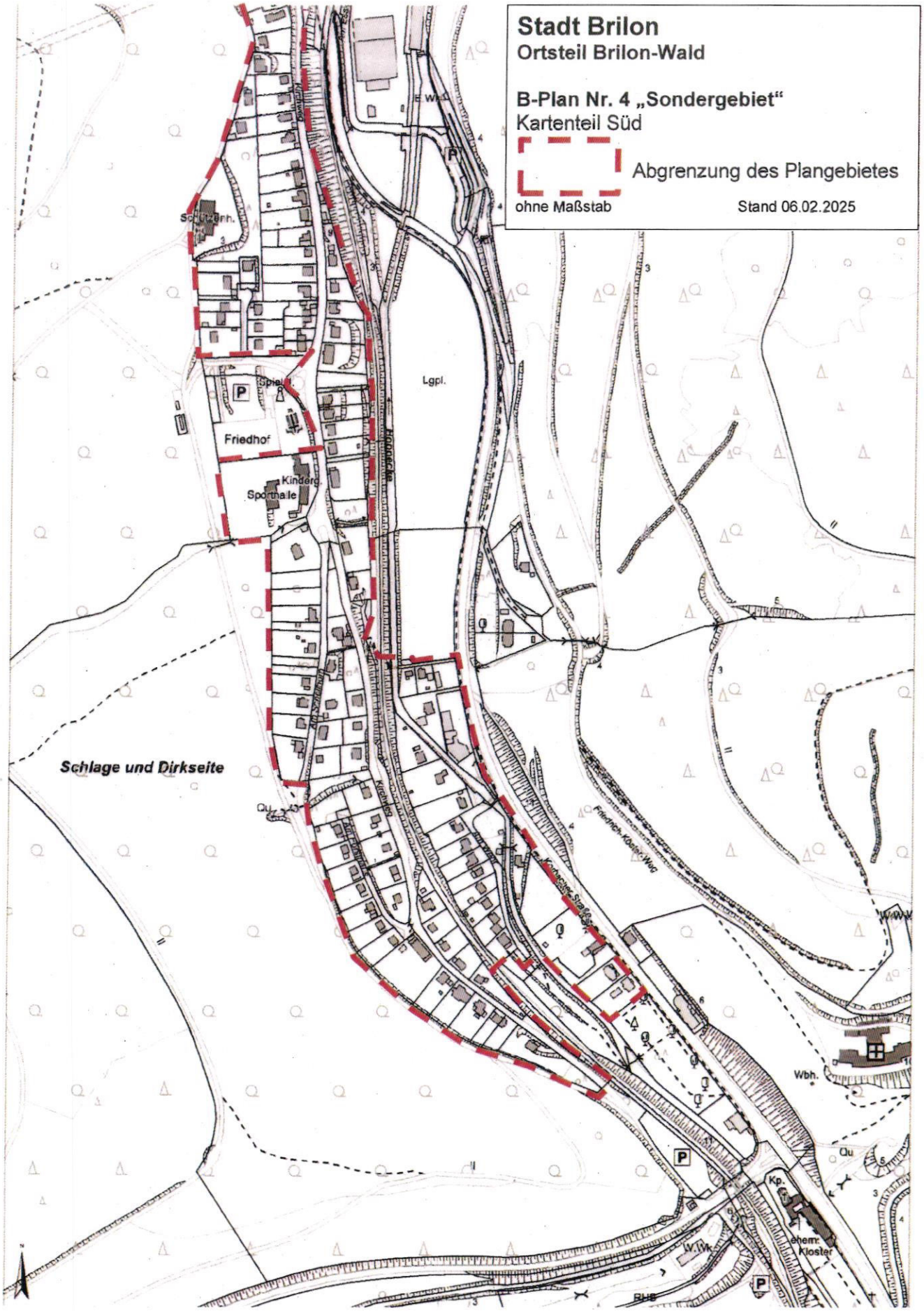
Stadt Brilon
Ortsteil Brilon-Wald
B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet“
Kartenteil Süd
Abgrenzung des Plangebietes
ohne Maßstab
Stand 06.02.2025
Schützenh.
Spielpl.
Friedhof
Kinderg.
Sporthalle
Lgpl.
Hoppecke
Schlage und Dirkseite
Kirchweg
Friedrich-Kloster-Weg
Wbh.
Kp.
ehem. Kloster
W.Wk.
RHS